

bb) Vergleich mit der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zur behördlichen Klaglosstellung

Der Staatsgerichtshof führt in StGH 2001/74<sup>1347</sup> aus, dass die Verwaltungsbeschwerdeinstanz (neu: Verwaltungsgerichtshof) die Verfahrenskosten vollständig dem Land zu überbinden habe, da der nachträgliche Wegfall der Beschwer durch behördliche Klaglosstellung in aller Regel einem vollständigen Obsiegen des Beschwerdeführers gleichzusetzen sei. Diese Rechtsprechung stützt sich augenfällig auf die Kostentragsgrundsätze, die nach der österreichischen Lehre und Rechtsprechung im Falle der formellen Klaglosstellung eines Beschwerdeführers gelten. Man kann sich daher fragen, weshalb der Staatsgerichtshof diese für den Verwaltungsprozess entwickelte Rechtsprechung nicht auch auf das Individualbeschwerdeverfahren übernimmt und in diesem Verfahren eingehend untersucht, wodurch der nachträgliche Wegfall der Beschwer des Beschwerdeführers entstanden ist. In StGH 1994/14<sup>1348</sup> hat der Staatsgerichtshof zwar festgestellt, dass die Beschwer nachträglich durch den positiven Baubewilligungsentscheid des Gemeinderates weggefallen sei. Er hat aber nicht die Klaglosstellung bzw. Einstellung des Verfahrens in Erwägung gezogen (Art. 37 Abs. 3 altStGHG), sondern festgehalten, dass die Beschwerdeführer nicht mehr beschwert seien, so dass die vorliegende Beschwerde gegenstandslos sei und sich eine Beurteilung in der Sache erübrige.

cc) Liechtenstein

Der Staatsgerichtshof geht im Individualbeschwerdeverfahren beim Kostenersatz – wie bereits dargestellt<sup>1349</sup> – vom Erfolgshaftungsprinzip aus, wobei er zwischen Verfahren unterscheidet, bei denen sich Beschwerdeführer und Beschwerdegegner kontradiktorisch gegenüberstehen und solchen, bei denen ein Beschwerdegegner gänzlich fehlt. Diese Unterscheidung<sup>1350</sup> ist unzutreffend, da sich im Individualbeschwerdeverfahren wie auch im österreichischen Bescheidbeschwerdeverfahren immer der Beschwerdeführer und die belangte Behörde, die den angefochtenen Hoheitsakt erlassen hat, kontradiktorisch gegenüberste-

---

1347 StGH 2001/74, Entscheidung vom 16. September 2002, nicht veröffentlicht, S. 14.

1348 StGH 1994/14, Urteil vom 3. Oktober 1994, LES 1/1995, S. 7 (10).

1349 Siehe vorne S. 691 ff.

1350 Siehe vorne S. 693 ff.